

Partner Basisbedingungen

Diese „Partner Basisbedingungen“ werden zwischen der im Abschlussdokument benannten Siemens-Gesellschaft („Siemens“) und dem Partner („Partner“), nachfolgend beide jeweils als „Partei“ bzw. zusammen als „Parteien“ bezeichnet, als integraler Bestandteil des Partnervertrags vereinbart.

Großgeschriebene Begriffe sind [am Ende des Dokuments](#) oder an anderer Stelle im Partnervertrag definiert.

Struktur des Partnervertrags



Partner Basisbedingungen

1. Partnervertrag, Rangfolge

Der Partnervertrag besteht aus den folgenden Dokumenten, aufgelistet in absteigender Reihenfolge der Priorität:

- **Abschlussdokument**
- **Programm Anlagen, soweit zutreffend**
- **Partner Basisbedingungen (Partner Base Terms)**

Nach Maßgabe der im Abschlussdokument getroffenen Festlegung gilt jede Programm Anlage (soweit zutreffend) nur für die darin beschriebene Partnerbeziehung.

2. Partner Programm, Partner Richtlinien, Gebühren

2.1. Partner Programm

Welche Partner Programme zutreffen sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten jeder Partei und/oder der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sind im Abschlussdokument festgelegt. Die Partner Programme sind in einer oder mehreren Programm Anlagen näher beschrieben.

2.2. Partner Richtlinien

Der Partner wird die Partner Richtlinien einhalten, die die mit einem Partner Programm jeweils verbundenen Rechte und Pflichten beschreiben. Siemens kann die Partner Richtlinien mit bindender Wirkung für den Partner ändern. Alle Änderungen werden im Siemens Partner System veröffentlicht oder dem Partner anderweitig schriftlich mitgeteilt. Der Partner wird über wesentliche Änderungen der Partner Richtlinien im Voraus informiert. Wenn der Partner solchen wesentlichen Änderungen widersprechen möchte, so kann der Partner den Partnervertrag unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen außerordentlich kündigen. Eine solche Kündigung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die wesentlichen Änderungen durch den Partner erfolgen.

2.3. Gebühren

Die Partner Programme unterliegen keiner Partnergebühr, es sei denn, im Partnervertrag ist anderes bestimmt. Ein Partner Programm kann zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen vorsehen, die von den Parteien gesondert zu vereinbarenden Bedingungen unterliegen.

3. Klassifizierung des Partners und Partner Zielvereinbarung

3.1. Klassifizierung des Partners

Sofern im Partnervertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, wird der Partner zunächst als Autorisiertes Unternehmen klassifiziert. Um ein Zertifizierter Partner zu werden, muss der Partner

- a. von Siemens in ein bestimmtes Partner Programm aufgenommen werden und
- b. die in den Partner Richtlinien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Zertifizierte Partner können von Siemens entweder als Silber-, Gold- oder Platinum-Partner klassifiziert werden. Die Kriterien für die Klassifizierung und die mit einem Partner Programm jeweils verbundenen Vorteile und Voraussetzungen sind in den Partner Richtlinien beschrieben.

3.2. Partner Zielvereinbarung

Die Einzelheiten der Partnerschaft können zwischen den Parteien in einer Partner Zielvereinbarung („PZV“) festgelegt werden.

4. Transaktionen

4.1. Transaktionen

Transaktionen mit Kunden werden vom Partner in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt. Transaktionen zwischen dem Partner und Siemens, falls vorhanden, unterliegen einem gesonderten Bezugsvertrag, sofern an anderer Stelle des Partnervertrages nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

4.2. Wiederverkaufspreise und kommerzielle Bedingungen

Der Partner ist berechtigt, seine eigenen Wiederverkaufspreise und kommerziellen Bedingungen mit Kunden festzulegen.

4.3. Spezifische Anforderungen für den Wiederverkauf von Software und/oder Cloud-Services

Für den Wiederverkauf von Software und/oder Cloud-Lieferungen und Leistungen kann Siemens spezifische Anforderungen festlegen, wie z.B. dass für ihre Nutzung vom Kunden bestimmte „Minimum Terms“ einzuhalten oder, dass vom Kunden in einem direkten Vertragsverhältnis mit Siemens bestimmte Nutzungsbedingungen zu akzeptieren sind.

5. Rollen und Verantwortlichkeiten

5.1. Berichterstattung

Der Partner und Siemens werden vereinbaren, wie die Aktivitäten des Partners regelmäßig gemeinsam analysiert werden können und in welchem Umfang vom Partner Statusberichte vorzulegen sind. Das freie Ermessen der Parteien hinsichtlich ihrer Angebots- und Zielestrategien wird hierdurch nicht berührt. Auf angemessenes Verlangen von Siemens wird der Partner auf eigene Kosten Informationen und Berichte bereitstellen, die für das jeweilige Partner Programm relevant sind. Der Partner wird sicherstellen, dass solche Berichte keinerlei wettbewerbsrelevante Informationen, wie z.B. Kundenpreise, enthalten.

5.2. Partner Manager

Sofern vom jeweiligen Partner Programm gefordert, werden beide Parteien jeweils eine Person namentlich benennen, die die strategische Ausrichtung der Partnerschaft vorantreibt und die PZV verwaltet („Partner Manager“). Der Partner Manager koordiniert die erforderlichen Ressourcen der jeweiligen Partei und unterstützt aktiv die Außendienstorganisationen bei Akquisitions-, Verkaufs- und Lieferaktivitäten. Jede Partei kann ihren Partner Manager durch entsprechende Benachrichtigung der anderen Partei austauschen.

5.3. Partner Marketing & Promotion

Soweit für das Partner Programm anwendbar oder anderweitig vereinbart, wird der Partner auf eigene Kosten angemessene kommerzielle Anstrengungen unternehmen, um das Wiederverkaufsportfolio zu fördern, zu bewerben und zu vermarkten; dies insbesondere mit Schwerpunkt auf das Gebiet. Der Partner darf dabei die von Siemens genehmigten Marken, Marketingmaterialien und Werbebotschaften gemäß den Festlegungen im Partnervertrag und unter Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen für deren Nutzung, die im Siemens Partner System veröffentlicht sind, verwenden. Der Partner wird die schriftliche Zustimmung von Siemens einholen, bevor der Partner Pressemitteilungen oder öffentliche Ankündigungen im Zusammenhang mit dem Partnervertrag macht. Siemens wird eine solche Zustimmung nicht unbillig verweigern.

5.4. Siemens Marketing & Promotion

Siemens wird dem Partner Marketing- und Kommunikationsunterstützung für die im Partnervertrag beschriebenen Aktivitäten anbieten. Solche Unterstützungsleistungen können kostenpflichtig sein, wenn dies an anderer Stelle im Partnervertrag ausdrücklich bestimmt ist.

Siemens darf den Umstand der Unterzeichnung des Partnervertrages oder einer Programm Anlage durch den Partner zu Marketing- und Promotionszwecken verwenden und insbesondere den Firmennamen des Partners, das Gebiet, die angebotenen Produkte, die allgemeinen Bedingungen und die Erwägungen des Partners, sich in diesem Zusammenhang für Siemens entschieden zu haben, veröffentlichen.

5.5. Zusicherungen & Gewährleistungen

- a. Sofern im Partnervertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gibt Siemens keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf irgendeinen Sachverhalt ab, einschließlich Vermarktbarkeit oder zufriedenstellende Qualität, Eignung, Originalität, Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder für die Ergebnisse, die aus der Nutzung der Lieferungen und Leistungen, Vertraulichen Informationen oder anderen im Rahmen des Partnervertrages bereitgestellten Materialien erzielt werden.
- b. Wenn ein Bezugsvertrag zwischen Siemens und dem Partner besteht, beschreibt dieser abschließend, in welchem Umfang Siemens gegenüber dem Partner eine Gewährleistung für das Wiederverkaufsportfolio übernimmt. Nach eigenem Ermessen kann der Partner gegenüber dem Kunden zusätzliche Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen eingehen, für deren Erfüllung der Partner allein verantwortlich ist. Der Partner wird sicherstellen, dass diese zusätzlichen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen technisch machbar sind, nicht im Widerspruch zur technischen Dokumentation des Wiederverkaufsportfolios stehen und Siemens nicht zugerechnet werden können. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, Siemens von allen Ansprüchen von Kunden oder Dritten, die sich aus oder im Zusammenhang mit solchen zusätzlichen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen des Partners ergeben, freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen.

5.6. Piraterie

- a. Der Partner wird Siemens jeden Verdacht auf Piraterie oder die unbefugte Nutzung im Hinblick auf die Lieferungen und Leistungen, die vom Partner verkauft werden, melden und in Abstimmung mit Siemens angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine solche unbefugte Nutzung zu unterbinden und zu verhindern.
- b. Sofern im Partnervertrag bestimmt, erhält der Partner eine Vergütung gemäß den Siemens Richtlinien, sofern Siemens dem Partner einen solchen Fall zur Verfolgung überträgt. Siemens kann Untersuchungen im Zusammenhang mit angeblicher Piraterie, unbefugter Nutzung von Software, Verletzung von Lizenzbeschränkungen durch Partner, Kunden oder potenzielle Kunden durchführen. Wenn der Partner, ein Kunde oder ein potenzieller Kunde unrechtmäßige Aktivitäten durchgeführt hat, behält sich Siemens das Recht vor, zusätzlich zu allen anderen Siemens zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsmitteln, neue oder ausstehende Bestellungen des Partners oder des relevanten Kunden bzw. potenziellen Kunden abzulehnen, bis die jeweilige Untersuchung und/oder entsprechende Gespräche zur Bereinigung allfälliger Ansprüche erfolgreich abgeschlossen sind. Siemens allein steht das Recht zu, den zur Bereinigung allfälliger Ansprüche erforderlichen Betrag im Rahmen einer entsprechenden Vergleichsvereinbarung zu bestimmen. Sollte sich zudem herausstellen, dass der Partner in die unrechtmäßigen Aktivitäten verwickelt ist, so wird der Partner Siemens die Kosten einer solchen Untersuchung ersetzen.

5.7. Meldung von Produktsicherheits- und Cybersecurity- Risiken

Sollte der Partner Kenntnis von angeblichen oder tatsächlichen Produktsicherheits-, Cybersecurity- oder anderen Risiken im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen erlangen, wird der Partner Siemens unverzüglich informieren. Der Partner wird mit Siemens zusammenarbeiten, um Abhilfemaßnahmen bezüglich der Produktsicherheits- und Cybersecurity- Risiken umzusetzen, die von Siemens bezüglich der Lieferungen und Leistungen angeordnet werden. Solche Abhilfemaßnahmen können unter anderem die Implementierung von Produktsicherheitsanweisungen, von Updates, Upgrades oder Patches, die aus Sicht der Cybersecurity erforderlich sind und wie sie von Siemens oder Lizenzgebern von Siemens für die Lieferungen und Leistungen freigegeben werden, sowie die Implementierung weiterer Produktsicherheits- und Cybersecurity- bezogener Maßnahmen sein, die von Siemens vernünftigerweise angefordert werden.

6. Schulung, Qualifikation, Zertifizierung und Schulungsmaterial

6.1. Schulung, Qualifikation und Zertifizierung

Der Partner wird Personal und Ressourcen mit dem technischen Know-How einsetzen und vorhalten, das zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus dem Partnervertrag erforderlich ist. Während der Teilnahme des Partners an einem Partner Programm ist der Partner dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die von den relevanten Partner Richtlinien geforderten Qualifikationen und Zertifizierungen besitzen. Die Parteien können in der PZV Anforderungen und Maßnahmen an die Schulung, Qualifizierung und Zertifizierung vereinbaren.

6.2. Schulungsprogramme und Schulungsmaterial

- 6.2.1. **Schulungsprogramme.** Schulungsprogramme können von Siemens online, in den Niederlassungen von Siemens oder an anderen von Siemens bestimmten Orten angeboten werden. Für diese Schulungsprogramme gelten die üblichen Schulungsbedingungen von Siemens. Siemens kann dem Partner Zugang zu Online-Schulungsmaterialien gewähren, die ausschließlich zur Schulung seines Personals dienen. Der Partner ist nicht berechtigt, solche Schulungsmaterialien anderweitig zu verwenden, zu kopieren, zu entwickeln, zu ändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, dies ist im Partnervertrag ausdrücklich vorgesehen. Schulungsmaterialien werden „wie besehen“ und „wie verfügbar“ unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Entschädigungen jeglicher Art zur Verfügung gestellt, sie enthalten keine Zusagen in Form von zugesicherten Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.2.2. **Schulungsmaterial.** Nur wenn dies im Partner Programm ausdrücklich bestimmt ist oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Siemens, darf der Partner Schulungsmaterialien für seine internen Geschäftszwecke ändern. In solchen Fällen ist das Recht des Partners, die Schulungsmaterialien zu ändern und zu personalisieren, darauf beschränkt, dass der Partner
 - a. seine Logos, Handelsnamen und/oder Kontaktinformationen zu den geänderten Schulungsmaterialien hinzufügen darf,

- b. die Schulungsmaterialien für eine effizientere oder akzeptablere Nutzung übersetzen oder anderweitig lokalisieren darf,
- c. die Schulungsmaterialien kürzen, neu anordnen oder Teile des Schulungsmaterials mit anderen vom Partner verwendeten Methoden, Tools oder Materialien kombinieren darf.

Der Partner verpflichtet sich, Siemens und Verbundenen Unternehmen von Siemens von allen Ansprüchen Dritter, Schäden, Bußgeldern und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen) freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen, die in irgendeiner Weise mit der Bereitstellung professioneller Beratung, Schulung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen durch den Partner zusammenhängen.

7. Kauf und Nutzung der Lieferungen und Leistungen von Siemens

7.1. Interne Nutzung der Lieferungen und Leistungen

Siemens kann dem Partner einen begrenzten, nicht übertragbaren Zugang zu Lieferungen und Leistungen für den internen Gebrauch, wie z.B. Schulung seines Personals, Marketingdemonstrationen und interne Evaluierung, kostenlos oder gegen Gebühr anbieten.

7.2. Anwendbare Bedingungen für die Lieferungen und Leistungen

Sofern im Abschlussdokument oder der maßgeblichen Programm Anlage nicht anderes bestimmt ist, unterliegt der Bezug von Lieferungen und Leistungen, sei es für den internen Gebrauch des Partners oder zum Wiederverkauf, und die jeweilige Nutzung nicht dem Partnervertrag, sondern einem gesonderten Bezugsvertrag.

7.3. Bezugsvertrag mit einem Autorisierten Partner

Um die Marke „SIEMENS“ vor Reputationsschäden (z.B. bei gefälschten Produkten) zu schützen, wird der Partner Lieferungen und Leistungen zum Wiederverkauf im Rahmen dieses Partnervertrages nur von Siemens oder einem Autorisierten Partner im Rahmen eines entsprechenden Bezugsvertrages beziehen. Der Partner wird keine Produkte Dritter kaufen, die Fälschungen von Lieferungen und Leistungen sind, wenn der Partner sie als Fälschung erkennt oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können. Jede Verletzung dieses Abschnitts stellt eine wesentliche Verletzung des Partnervertrages dar. Die im Abschnitt Compliance dieser Partner Basisbedingungen festgelegten Auditrechte von Siemens finden sinngemäß auch für diesen Abschnitt Anwendung.

7.4. Rabatte für Lieferungen und Leistungen

Zur Klarstellung: Der Partnervertrag selbst berechtigt den Partner nicht zu Rabatten für die Lieferungen und Leistungen.

8. Datenschutz, Siemens Partner System, Partner Daten

8.1. Zugang zum Siemens Partner System

Siemens wird dem Partner Zugang zum Siemens Partner System gewähren. Um auf das Siemens Partner System oder ein anderes System von Siemens zuzugreifen, kann jeder Mitarbeiter des Partners, der Zugang zu solchen Systemen benötigt, dazu verpflichtet werden

- a. den anwendbaren Nutzungsbedingungen des Systems zuzustimmen und
- b. einen persönlichen Webkey in einem von Siemens definierten Format anzufordern, der einer eindeutigen Partner-E-Mail-Adresse zugewiesen ist.

Alle im Siemens Partner System enthaltenen Materialien und Informationen stellen Vertrauliche Informationen von Siemens dar. Der Partner wird keine im Siemens Partner System zugänglichen Informationen für andere Zwecke als die im Partnervertrag beschriebenen verwenden.

8.2. Erforderliche Informationen

Der Partner wird Siemens unverzüglich benachrichtigen, wenn

- a. ein neuer Mitarbeiter des Partners einen Webkey benötigt,
- b. ein Mitarbeiter des Partners mit einem Webkey nicht mehr beim Partner beschäftigt ist oder keinen Webkey mehr benötigt, oder

- c. der Partner Kenntnis davon erlangt, dass einer seiner Mitarbeiter Informationen innerhalb des Siemens Partner Systems für andere Zwecke als die im Partnervertrag beschriebenen genutzt oder verwendet hat.

8.3. Partner Daten

Die Daten des Partners und seiner Mitarbeiter, die über das Siemens Partner System verfügbar sind („Partner Daten“), werden in den Partnerdatenbanken von Siemens verarbeitet. Solche Partnerdatenbanken sind nur für berechtigte Mitarbeiter von Siemens und von Verbundenen Unternehmen sowie für Berater und IT-Anbieter zugänglich. Siemens behält sich das Recht vor, die im Siemens Partner System eingegebenen Daten zu ergänzen, zu ändern und zu überarbeiten, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist. Darüber hinaus wird Siemens personenbezogene Daten ausgewählter Mitarbeiter des Partners (z.B. Kontaktdaten, Zertifizierungsstatus, Kompetenzen und absolvierte Schulungen) in das Siemens Partner System aufnehmen. Teile der in das Siemens Partner System eingegebenen Unternehmensdaten können für die Dauer des Partnervertrages in einem „Partner Finder“-Tool veröffentlicht werden. Der Partner stimmt hiermit einer solchen Veröffentlichung zu.

8.4. Finanzierungsoptionen

Für die Bewertung von Finanzierungsoptionen, die dem Partner angeboten werden können, kann Siemens Daten zum Partner, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien erhoben wurden, mit Verbundenen Unternehmen teilen.

8.5. Partner- Datenadministrator

Sofern im relevanten Partner Programm vorgesehen, wird der Partner einen seiner Mitarbeiter als „Partner-Datenadministrator“ im Siemens Partner System benennen. Der Partner-Datenadministrator erhält die erforderlichen Administrationsrechte für das Siemens Partner System und ist berechtigt, Partner Daten zu ändern oder hinzuzufügen. Falls er die Partner Daten nicht korrigieren kann, wird der Partner-Datenadministrator Siemens benachrichtigen. Der Partner-Datenadministrator kann Dateneinträge auch für Niederlassungen und Büros des Partners erstellen, sofern Rechtsträger jene juristische Person ist, welche Partei des Partnervertrages ist.

8.6. Datenschutz

Jede Partei wird die geltenden Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten einhalten, die von ihr im Rahmen ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Partnervertrag verarbeitet werden. Der Partner ist dafür verantwortlich, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es Siemens und Dritten ermöglichen, personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Partners gemäß diesem Partnervertrag zu verwenden, ohne dass Rechte oder Gesetze verletzt werden. Soweit Partner Daten oder Daten, die Siemens mit dem Partner gemeinsam verarbeitet, personenbezogene Daten enthalten und Siemens in Brasilien, im Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Vereinigten Königreich ansässig ist, gelten die Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten („VGV“ bzw. „Joint Controller Agreement“) in der jeweils gültigen Fassung, welches unter <http://www.siemens.com/ptm-specific-partner-terms> verfügbar ist.

9. Datenaustausch

Sofern für das Partner Programm anwendbar, werden die Parteien relevante Daten im Zusammenhang mit der Partnerschaft zum Zweck der Verbesserung des Vertriebs des Wiederverkaufsportfolios unter den folgenden Bedingungen und wie in den Partner Richtlinien näher beschrieben austauschen.

9.1. Definitionen für Datenaustausch

- a. **“Distribution Data”** bezeichnet Daten, die vom Partner über das Siemens Partner System mit Siemens geteilt werden und die sich auf die Partnerschaft beziehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Lieferungen und Leistungen über Partner, wie z.B. Informationen über den Kunden, die relevante Vertriebsregion und Branchen, relevante Lieferungen und Leistungen und deren Verfügbarkeit beim Partner, Siemens-Teilenummern, tatsächliche Lagerbestände und Bestandsinformationen über Lieferungen und Leistungen. Zur Klarstellung: Der Partner wird Siemens keine Informationen über seine Wiederverkaufspreise mitteilen.
- b. **“Data Insights”** bezeichnet Daten, die von Siemens auf der Grundlage der angereicherten Analyse der Partner Distribution Data und anderer Siemens zur Verfügung stehender Daten

bereitgestellt werden, einschließlich Informationen über potenzielle Cross-Selling-Möglichkeiten und Vorschläge an den Partner für die nächsten besten Maßnahmen.

- c. **“Shared Data”** bezeichnet Daten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Partnerschaft ausgetauscht werden, insbesondere Distribution Data und Data Insights.
- d. **“Data Sharing”** bezeichnet den Austausch von Shared Data zwischen den Parteien für den nachfolgend beschriebenen Zweck.

9.2. Zweck und Vorteile des Datenaustauschs

9.2.1. **Zweck des Data Sharing.** Der Zweck des Data Sharing ist die Verbesserung des Vertriebs von Lieferungen und Leistungen, z.B. durch

- a. die Befähigung des Partners seine Kunden besser bedienen und seine Verkaufsleistung steigern zu können, z.B. durch Verbesserung seines Ressourcenmanagements, basierend auf Data Insights und der Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen beim Partner;
- b. die Optimierung des Vertriebs von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Analyse der Distribution Data, z.B. Verbesserung der Lieferungen und Leistungen und der Unterstützung durch Siemens;
- c. die Möglichkeit, dass Siemens die Einhaltung des Partner Agreements und des Bezugsvertrags durch den Partner überprüfen kann;
- d. die Möglichkeit, dass Siemens anwendbare Gewährleistungsmaßnahmen oder Unterstützung für Kunden bereitstellen und deren Berechtigung überprüfen kann; und
- e. die Optimierung anderer Aspekte der Partnerschaft.

9.2.2. **Vorteile des Datenaustauschs.** Zusätzlich zu Data Insights kann Siemens dem Partner weitere Vorteile bieten, wie im Partner Vertrag oder den Partner Richtlinien spezifiziert.

9.3. Rechte an Distribution Data

Der Partner gewährt Siemens alle Rechte zur Nutzung der Distribution Data innerhalb des oben beschriebenen Zwecks, einschließlich der Weitergabe an Verbundene Unternehmen.

9.4. Qualität der Shared Data

Die Parteien bestätigen, die notwendigen Genehmigungen bezüglich der Shared Data zu besitzen, insbesondere, dass der Partner die notwendige Zustimmung seiner Kunden eingeholt hat. Die Parteien werden sich bemühen, dass sämtliche Shared Data genau, vollständig und aktuell sind. Sie werden sich gegenseitig unverzüglich über entdeckte Ungenauigkeiten informieren und korrekte Shared Data bereitstellen.

10. Geistiges Eigentum, Siemens Partner Emblem, Partner Marken, Freistellung

10.1. Geistiges Eigentum

Jede Partei behält alle Rechte am Geistigen Eigentum, welches sie vor dem Wirksamkeitsdatum besaß oder entwickelt oder danach ohne Bezugnahme auf oder Nutzung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei erworben oder entwickelt hat. Das Geistige Eigentum jeder Partei unterliegt den im Partnervertrag festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen. Sofern im Partnervertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gewährt keine Partei der anderen Partei eine Lizenz für ihr Geistiges Eigentum.

10.2. Siemens Partner Emblem

Ab dem Wirksamkeitsdatum hat der Partner das Recht, das ihm im Abschlussdokument gewährte Partner Emblem und die Marke „SIEMENS“ unter den in den Siemens Partner Emblem Bedingungen festgelegten Bedingungen zu verwenden, die unter <http://www.siemens.com/ptm-specific-partner-terms> verfügbar sind. Dieser Abschnitt ersetzt alle bestehenden Rechte zur Nutzung eines Partner Emblem, vergleichbarer Logos, Partnerplaketten oder Marken von Siemens oder von mit Siemens Verbundenen Unternehmen oder zur Nutzung der Marke „SIEMENS“, sofern an anderer Stelle des Partnervertrages nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

10.3. Partner Marken

Der Partner gewährt Siemens eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, gebührenfreie, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Marken, Handelsnamen oder Logos des Partners für die Laufzeit

des Partnervertrages und nur in dem Umfang, der für die in diesem Abschnitt beschriebenen Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist. Siemens erkennt den Geschäftswert an, der mit den Marken des Partners verbunden ist, und dass dieser Geschäftswert dem Partner gehört. Bei Beendigung oder Ablauf des Partnervertrages wird Siemens auf Verlangen die Verwendung der Marken, die dem Partner gehören oder von ihm kontrolliert werden, einstellen. Siemens wird Verkaufs- und Produktdokumentationen, die den Partner und seine Marken referenzieren, in angemessener Weise anpassen und diese Referenzen nach und nach entfernen. Siemens wird den Partner in angemessener Weise beim Schutz der Marken des Partners unterstützen, soweit diese von Siemens verwendet werden.

10.4. Ansprüche Dritter

- a. Der Partner wird Siemens unverzüglich informieren, falls ein Dritter direkt oder indirekt einen Anspruch gegen Siemens erhebt. Der Partner wird solche Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Der Partner wird Siemens bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, die gerichtlich geltend gemacht werden. Dabei handelt der Partner ausschließlich nach den schriftlichen Anweisungen von Siemens. Siemens wird dem Partner die tatsächlich und angemessen angefallenen Aufwendungen für diese Verteidigung erstatten.
- b. Wenn ein Dritter, basierend auf einer angeblichen Verletzung seiner gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte durch Lieferungen und Leistungen, welche in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bedingungen verwendet werden, berechnete Ansprüche gegen den Partner geltend macht und der Partner diese Lieferungen und Leistungen von Siemens über einen entsprechenden Bezugsvertrag bezogen hat, so haftet Siemens dem Partner nach den maßgeblichen Bestimmungen des anwendbaren Bezugsvertrages.
- c. Wenn Problemstellungen über die in Abschnitt (b) genannten hinausgehen, werden Siemens und der Partner in gutem Glauben verhandeln, um eine gütliche Einigung zu erzielen, welche ihre beidseitigen Interessen wahrt.

10.5. Freistellung

Der Partner wird Siemens auf eigene Kosten von jedem Anspruch freistellen und verteidigen, soweit dieser auf der Behauptung beruht, dass ein vom Partner bereitgestelltes Geistiges Eigentum ein Urheberrecht, ein Geschäftsgeheimnis oder ein Patent oder eine Marke eines Dritten verletzt, vorausgesetzt, Siemens gibt dem Partner

- a. unverzüglich schriftliche Mitteilung über die Geltendmachung des Anspruchs und
- b. alle vernünftigerweise angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit dem Anspruch.

Siemens wird solche Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung des Partners nicht anerkennen.

11. Compliance

11.1. Allgemeine Compliance

Beide Parteien verpflichten sich zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und erzielen gemeinsam wirtschaftlichen Erfolg durch rechtmäßiges, ethisch verantwortungsvolles und verlässliches Handeln. Jede Partei wird die geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Partnervertrag einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Geldwäsche, Betrug, Menschenrechte, Datenschutz und Einhaltung von Handelsvorschriften und der Exportkontrolle. Jede Verletzung des vorstehenden Teils dieses Abschnitts über die Allgemeine Compliance durch eine Partei wird als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet. Jede Partei verpflichtet sich, ein angemessenes und wirksames Compliance-Management-System zu unterhalten, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Informationen über das Siemens Compliance System sind unter <https://www.siemens.com/global/en/company/about/compliance.html> zu finden.

11.2. Bücher und Aufzeichnungen

Jede Partei wird im Zusammenhang mit ihren in diesem Partnervertrag vorgesehenen Aktivitäten genau und angemessen detaillierte Bücher und Finanzunterlagen führen und aufbewahren. Alle Kosten, Gebühren oder Ausgaben werden

- a. zeitnah erfasst,

- b. in den Büchern und Aufzeichnungen ausreichend detailliert (Kategorisierungen wie „Sonstiges“, „Verschiedenes“ oder „Diverses“ sind nicht zulässig) und in einer Weise, die ihrer wahren Natur entspricht, genau beschrieben und
- c. nicht in bar ausbezahlt.

Jede Partei bewahrt detaillierte Beleg auf.

11.3. Audit

Wenn Siemens in gutem Glauben und auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen davon ausgeht, dass eine der Bestimmungen dieses Abschnitts über Compliance vom Partner verletzt wurde oder droht verletzt zu werden, hat Siemens das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Partner im Zusammenhang mit seinen im Partnervertrag vorgesehenen Aktivitäten zu prüfen. Auf Verlangen des Partners oder nach Ermessen von Siemens wählt Siemens eine unabhängige Partei für die Durchführung des Audits aus, insbesondere wenn das Audit Dokumente umfasst, die wettbewerbsrelevante Informationen (z.B. Wiederverkaufspreise) enthalten. Der Partner wird bei jedem Audit, das von oder im Auftrag von Siemens durchgeführt wird, uneingeschränkt kooperieren.

12. Vertraulichkeit

12.1. Geheimhaltung Vertraulicher Informationen

Die empfangende Partei wird

- a. Vertrauliche Informationen nicht offenlegen, außer (a) auf einer Need-to-know-Basis an ihre Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer und Finanz-, Steuer- und Rechtsberater, die durch Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind wie jene im Partnervertrag, oder (b) wie im Partnervertrag oder anderweitig von der offenlegenden Partei autorisiert;
- b. Vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Partnervertrag erforderlich ist, und
- c. angemessene Sorgfalt walten lassen, um die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vor unbefugter Nutzung und Offenlegung zu schützen. Bei einer Weitergabe Vertraulicher Informationen haftet die empfangende Partei für die Einhaltung dieses Abschnitts über Vertraulichkeit durch jeden ihrer Empfänger.

12.2. Ausschlüsse

Die Verpflichtungen in diesem Abschnitt über Vertraulichkeit gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a. der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder gemacht werden, es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Verstoßes der empfangenden Partei gegen diesen Partnervertrag,
- b. der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als durch die offenlegende Partei zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei keinen Grund zu der Annahme hat, dass diese Quelle selbst an eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Geheimhaltungsverpflichtung gebunden war,
- c. sich vor Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung im Besitz der empfangenden Partei befanden,
- d. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verwendet oder auf diese Bezug genommen wurde, oder
- e. von einer Regierungsbehörde oder auf Grund eines Gesetzes offengelegt werden müssen, insofern die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung informiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang einer solchen Offenlegung einzuschränken.

13. Laufzeit & Beendigung

13.1. Laufzeit

Der Partnervertrag tritt mit Unterzeichnung des Abschlussdokuments durch beide Parteien in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens. Nach Ablauf verlängert er sich automatisch

um jeweils ein Jahr. Jede Partei kann den Partnervertrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Partnervertrages kündigen.

13.2. Kündigungsrechte

- 13.2.1. **Ordentliche Kündigung.** Sofern nichts anderes bestimmt ist, kann jede Partei den Partnervertrag unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten mit Wirkung jeweils zum 30. September beenden.
- 13.2.2. **Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann den Partnervertrag mit sofortiger Wirkung beenden, wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht oder ihre Verpflichtungen aus dem Partnervertrag nicht beachtet oder erfüllt und die Verletzung oder Nichterfüllung von der anderen Partei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung behoben wird.
- 13.2.3. **Kündigung wegen Insolvenz.** Sofern nicht anwendbares Recht, insbesondere geltendes Insolvenzrecht entgegensteht, kann jede Partei den Partnervertrag gesamt oder im Hinblick auf eine Programm Anlage teilweise durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei
- a. zahlungsunfähig wird,
 - b. eine allgemeine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt,
 - c. einen Antrag auf Insolvenz, auf Sanierung oder auf eine ähnliche Vereinbarung oder auf Bestellung eines Insolvenzverwalters, Treuhänders oder ähnlichen Vertreters für ihr Eigentum oder ihre Vermögenswerte oder Teile davon stellt oder ein solcher Antrag gegen sie gestellt wird, oder
 - d. ein anderes Verfahren nach geltendem Insolvenzrecht beantragt oder ein solches gegen sie eingeleitet wird.
- 13.2.4. **Kündigung wegen Kontrollwechsel.** Erwirbt ein Dritter alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Partners oder 50% oder mehr der Stimmrechte am Stammkapitals des Partners, wird der Partner Siemens schriftlich benachrichtigen. Stellt Siemens in gutem Glauben fest, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Wettbewerbsbedrohung für Siemens oder Unsicherheit hinsichtlich der weiteren Fähigkeit des Partners besteht, seine Verpflichtungen aus diesem Partnervertrag zu erfüllen, kann Siemens den Partnervertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Partner kündigen.

13.3. Wirkung der Kündigungsmitteilung

- a. Mit dem Tag, an welchem die Laufzeit des Partnervertrages endet oder eine vorzeitige Kündigung des Partnervertrages wirksam wird, wird der Partner
 - aufhören, sich als Partner von Siemens darzustellen, und
 - die Nutzung der Lieferungen und Leistungen sowie der Dienstleistungen, die dem Partner im Rahmen des Partnervertrages zur Verfügung gestellt wurden, einstellen.
- b. Der Partner wird Siemens unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach dem Wirksamkeitsdatum der Beendigung, alle Kopien der Software und der Dokumentation, einschließlich Zusammenfassungen, Abhandlungen, Aktualisierungen oder Änderungen, sowie alle anderen Vertraulichen Informationen oder urheberrechtlich geschützten Informationen von Siemens, die sich im Besitz des Partners befinden, an Siemens übergeben.
- c. Die Beendigung entbindet keine der Parteien
 - von ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Partnervertrag
 - von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Wirksamkeitsdatum der Beendigung entstanden sind.
- d. Keine der Parteien hat einen Anspruch gegen die andere Partei aufgrund der Kündigung durch die andere Partei oder auf eine Entschädigung für die Bemühungen einer Partei während der Laufzeit des Partnervertrags, die nach der Beendigung des Partnervertrags zu Vorteilen für die andere Partei geführt haben, es sei denn, dies ist durch zwingendes anwendbares Recht vorgeschrieben.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Haftungsbegrenzung

Die Gesamthaftung jeder Partei im Zusammenhang mit diesem Partner Agreement ist auf den Betrag begrenzt, den die betreffende Partei in den 12 Monaten vor dem ersten schadensbegründenden Ereignis von der anderen Partei beanspruchen konnte. Die Haftung von Siemens für Lieferungen und Leistungen richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Bezugsvertrag.

14.2. Ausschlüsse

Keine Partei haftet für:

- a. Indirekte Schäden oder Folgeschäden,
- b. Produktionsausfall;
- c. Betriebsunterbrechung;
- d. Nutzungsausfall;
- e. Verlust oder Beschädigung von Daten;
- f. vertragliche Ansprüche Dritter;
- g. Entgangenen Gewinn, oder Verlust von erwarteten Einsparungen.

14.3. Nichtanwendbarkeit von Beschränkungen und Ausschlüssen

Die in diesem Abschnitt festgelegten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für

- a. Verletzungen der Zahlungsverpflichtungen, der Lizenzbedingungen oder der Nutzungsbeschränkungen jeder Partei,
- b. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit,
- c. Personenschäden oder Tod einer Person,
- d. Freistellungsverpflichtungen aus dem Partnervertrag,
- e. Verletzung der Verpflichtungen oder Zusicherungen und Gewährleistungen aus dem Partner Agreement bezüglich Vertraulichkeit, Außenhandelskonformität, Einhaltung von Gesetzen oder Datenschutzverpflichtungen, oder
- f. den Missbrauch oder die widerrechtliche Aneignung von Rechten an geistigem Eigentum.

14.4. Berücksichtigung des anwendbaren Rechts

Darüber hinaus gelten die in diesem Abschnitt festgelegten Beschränkungen und Ausschlüsse nicht, soweit die Haftung nach anwendbarem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.

14.5. Umfang der Beschränkungen und Ausschlüsse

Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten

- a. zugunsten jeder Partei und ihrer verbundenen Unternehmen sowie ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Lizenzgeber, Subunternehmer und Vertreter, und
- b. unabhängig ob es sich um einen vertraglichen, gesetzlichen, deliktischen (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig begründeten Schadenersatzanspruch handelt.

14.6. Zeitliche Begrenzung von Ansprüchen

Schadenersatzansprüche gemäß dieses Partner Vertrags verjähren nach zwei Jahren sobald die berechnete Partei Kenntnis von dem ersten schadensbegründenden Ereignis erlangt hat oder hätte erlangen können.

15. Außenhandel

15.1. Definitionen

- 15.1.1. **Exportrecht:** Alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung.

- 15.1.2. **Beschränkte Lizenzen und Rechte:** Alle geistigen Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse (einschließlich aller damit verbundenen Materialien oder Informationen), die von Siemens an den Partner übertragen oder lizenziert werden und sich auf Waren und Technologien beziehen, die Exportbeschränkungen gemäß den jeweiligen Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates unterliegen.

15.2. Außenhandelskonformität

Der Partner wird das Exportrecht bezüglich aller Lieferungen und geistigen Eigentumsrechte und Geschäftsgeheimnisse, die dem Partner Agreement unterliegen, einhalten.

15.3. Exportkontrollen für Lieferungen und Leistungen

Der Partner wird vor jeder Transaktion mit Lieferungen und Leistungen von Siemens prüfen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Monitoring) bestätigen, dass:

- a. die Verwendung, die Weitergabe oder der Vertrieb dieser Lieferungen und Leistungen, die Vermittlung von Verträgen sowie das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen nicht gegen Exportrecht – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
- b. die Lieferungen und Leistungen nicht für verbotene oder nicht genehmigte nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere verteidigungs-/militärtechnische Gebrauch) bestimmt sind; und
- c. er alle direkt oder indirekt an Erhalt, Verwendung, Weitergabe oder Vertrieb der Lieferungen und Leistungen beteiligten Parteien gegen sämtliche anwendbaren (Sanktions-) Listen des Exportrechts betreffend den Geschäftsverkehr mit darin genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen geprüft hat.

15.4. Keine Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus

Der Partner wird:

- a. die Lieferungen und Leistungen von Siemens weder direkt noch indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) in die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren, re-exportieren oder derartige Handlungen zur Verwendung der Lieferungen und Leistungen in der Russischen Föderation oder Belarus vornehmen;
- b. alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses (Re-)Exportverbots nicht durch Dritte vereitelt wird;
- c. einen angemessenen Überwachungsmechanismus aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter zu erkennen, die den Zweck dieses (Re-)Exportverbots vereiteln würden; und
- d. Restricted Licenses and Rights nicht für den Verkauf, die Lieferung, den Service, die Herstellung, die Übertragung oder den Export, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus nutzen und diese Verpflichtungen vertraglich seinen Unterlizenznehmern auferlegen.

15.5. Digitale Lieferungen und Leistungen

Ergänzend zu vorstehenden Verpflichtungen wird der Partner:

- a. Software oder Cloud-Dienste nicht von oder an einem Ort herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder sie nutzen, der gemäß dem Exportrecht verboten ist oder umfassenden Sanktionen unterworfen ist;
- b. Keinen Zugriff auf die Software oder Cloud-Dienste gewähren, sie weiter exportieren (einschließlich aller sog. "deemed (re-)exports nach dem US-Recht) oder sie einer Person oder Einheit zugänglich machen, die auf einer (Sanktions-) Liste nach dem Exportrecht aufgeführt ist, von einer solchen Person oder Einheit kontrolliert oder mehrheitlich gehalten wird;
- c. die Software oder Cloud-Dienste nicht für einen Zweck nutzen, der nach dem Exportrecht verboten ist (z.B. in Zusammenhang mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen);
- d. Kundendaten nicht auf die Cloud-Dienste-Plattform hochladen, außer diese sind nicht-kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99);
- e. keine dieser Aktivitäten durch einen Benutzer erleichtern;
- f. für die Nutzung von Software oder Cloud-Diensten durch seine Benutzer verantwortlich sein;

- g. seinen Benutzern die notwendigen Informationen zur Einhaltung der Außenhandelsvorschriften zur Verfügung stellen; und
- h. den Zugang eines Benutzers zur Software oder zu den Cloud-Diensten beenden, wenn er Kenntnis von einer Verletzung der Exportrechte durch diesen Benutzer erlangt.

Siemens kann den Zugang zu den Lieferungen und Leistungen durch den Partner oder die Benutzer des Partners einschränken, aussetzen oder beenden, wenn dies durch das Exportrecht erforderlich ist.

15.6. Halbleiterentwicklung

Der Partner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens die Lieferungen und Leistungen nicht verwenden, um integrierte Schaltkreise in fortschrittlichen Halbleiterfabrikationsanlagen in der Volksrepublik China und an weiteren Standorten, die den Kriterien der U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23) entsprechen, zu entwickeln oder herzustellen.

15.7. Erforderliche Informationen

15.7.1. **Informationspflicht des Partners.** Der Partner wird unverzüglich:

- a. Siemens über Probleme bei der Anwendung des Abschnitts „Kein Re-Export nach Russland und Belarus“ informieren; und
- b. auf Anfrage von Siemens Informationen bereitstellen über
 - Nutzer, die beabsichtigte Nutzung, den Ort der Nutzung;
 - den endgültigen Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen; und
 - seine eigene sowie die Einhaltung dieses Abschnitts über Exportrecht durch seine Nutzer.

15.7.2. **Verteidigungsbezogene Informationen, Anforderung spezieller Datenverarbeitung.** Wenn die Informationen verteidigungsbezogen sind oder eine spezielle Datenverarbeitung erfordern, wird der Partner Siemens im Voraus benachrichtigen und die von Siemens angegebenen Offenlegungsmethoden verwenden.

15.8. Vorbehalt und Suspendierung

15.8.1. **Vorbehalt.** Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung

- a. keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts;
- b. keine Hindernisse aufgrund von Zollvorschriften; oder
- c. kein Exportrecht

entgegenstehen.

15.8.2. **Suspendierung.** Siemens kann den Zugang des Kunden oder von dessen Nutzern zu Lieferungen und Leistungen einschränken oder zeitweise aussetzen, sofern dies zur Einhaltung des Exportrechts erforderlich ist.

15.9. Verletzung des Exportrechts

Jede Verletzung dieses Abschnitts über Außenhandel durch den Partner stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Partnervertrags dar.

16. Allgemeines

16.1. Unabhängiger Vertragspartner

Die durch den Partnervertrag begründete Beziehung ist die von unabhängigen Vertragspartnern, und nichts in dem Partnervertrag wird dahingehend ausgelegt, dass eine Vertretungs-, Partnerschafts-, Arbeits- oder Joint-Venture-Beziehung geschaffen wird. Keine Partei hat das Recht, die Macht oder die Befugnis, im Namen der anderen Partei zu handeln oder eine Verpflichtung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, für die andere Partei zu begründen. Der Partner trägt die volle Verantwortung für seine Leistungserbringung unter dem Partnervertrag, und alle mit dem Geschäft des Partners verbundenen finanziellen Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Partners.

16.2. Andere Partnerprogramme

Der Partner bestätigt, dass er Siemens über bestehende Partnerschaften oder die Teilnahme an Partnerprogrammen von Wettbewerbern von Siemens im Rahmen des jeweiligen Partner Programms vor dem Wirksamkeitsdatum informiert hat. Der Partner wird Siemens unverzüglich schriftlich über Änderungen in dieser Hinsicht informieren.

16.3. Feedback

Wenn der Partner Ideen bezüglich der Lieferungen und Leistungen bereitstellt, einschließlich Vorschläge für Änderungen oder Verbesserungen (zusammenfassend „Feedback“), erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass solches Feedback von Siemens bedingungslos und uneingeschränkt verwendet werden darf.

16.4. Keine Vertretung

Der Partnervertrag verleiht dem Partner kein Recht oder keine Befugnis, Siemens zur Annahme von Bestellungen zu verpflichten. Der Partner ist nicht berechtigt, Verkaufs- oder andere Verträge mit Dritten im Namen von Siemens ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens abzuschließen. Außer bei ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung durch Siemens darf der Partner keine Zusicherungen oder Gewährleistungen im Namen von Siemens abgeben und nicht in einer Weise handeln, die Verbindlichkeiten zu Lasten von Siemens begründet.

16.5. Mitteilungen

Mitteilungen im Rahmen des Partnervertrags sind wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform umfasst E-Mails, sofern nicht anders geregelt. Siemens kann Mitteilungen über Siemens Partner Systeme bereitstellen. Mitteilungen betreffend Streitigkeiten, Ansprüche, Verzug, Kündigung oder Verlängerung müssen per Brief an die im Abschlussdokument angegebenen Personen und/oder Adressen gesendet werden. Jede Partei kann ihre Kontaktinformationen für solche Mitteilungen durch vorherige schriftliche Mitteilung an die andere Partei aktualisieren.

16.6. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Partnervertrag (außer bei Zahlungsverpflichtungen) aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen. Die verzögerte Partei wird die andere Partei unverzüglich über ein solches Ereignis informieren.

16.7. Abtretung

Keine Partei darf den Partnervertrag oder die hierin gewährten Rechte, Pflichten, Verpflichtungen oder Lizenzen ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, als Unterauftrag vergeben, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen, sei es kraft Gesetzes oder anderweitig. Ungeachtet des Vorstehenden kann Siemens den Partnervertrag oder die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten an ein Verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einem Verkauf, einer Fusion, einer Unternehmensreorganisation oder einer Veräußerung abtreten. Der Partnervertrag erstreckt sich auf die Rechtsnachfolger, gesetzlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger der Parteien und ist für diese bindend.

16.8. Keine Exklusivität

Keine Partei gewährt oder verpflichtet sich unter dem Partnervertrag zu irgendeiner Exklusivität gegenüber der anderen Partei. Keine Partei übernimmt gegenüber der anderen Partei eine Gewährleistung hinsichtlich des Erfolgs oder der Rentabilität ihrer im Partnervertrag beschriebenen Beziehung oder eine Garantie dafür, dass ein Dritter einen Vertrag über die Produkte oder Dienstleistungen der anderen Partei abschließen wird.

16.9. Kein Verzicht; Gültigkeit & Durchsetzbarkeit

Das Unterlassen der Durchsetzung einer Bestimmung dieses Partnervertrags gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung des Partnervertrags als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, und eine solche Bestimmung gilt als umformuliert, um die ursprünglichen Absichten der Parteien gemäß dem anwendbaren Recht so weit wie möglich widerzuspiegeln. Die Parteien vereinbaren, dass elektronische Unterschriften die gleiche Gültigkeit und Wirkung haben wie handschriftliche Unterschriften.

16.10. Fortgeltung

Die Kündigung oder der Ablauf eines Partnervertrags berührt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Bestimmungen nicht, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, eine solche Kündigung oder einen solchen Ablauf zu überdauern. Ohne Einschränkung bleiben die Bestimmungen über die folgenden Themen bestehen:

- Vertraulichkeitsverpflichtungen, die für fünf (5) Jahre nach dem Ende des Partnervertrags in Kraft bleiben;
- Compliance-Verpflichtungen, einschließlich Exportkontrolle, Korruptionsbekämpfung, Datenschutz und Datensicherheit;
- Haftungs- und Freistellungsverpflichtungen;
- Geistiges Eigentum;
- Anwendbares Recht und Streitbeilegung;
- alle anderen Bestimmungen, die ausdrücklich als fortbestehend erklärt werden oder die ihrer Natur nach eine Kündigung oder den Ablauf überdauern sollen.

16.11. Abschließende Regelung

Der Partnervertrag stellt zusammen mit allen zusätzlichen Anforderungen, die in den Partner Richtlinien festgelegt sind, die vollständige und umfassende Erklärung der Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Absprachen oder Mitteilungen, seien sie schriftlich oder mündlich, die sich auf diesen Vertragsgegenstand beziehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Partnervertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von hierzu bevollmächtigten Vertretern beider Parteien entweder handschriftlich oder mittels elektronischer Unterschrift unterzeichnet werden.

16.12. Anwendbares Recht & Streitbeilegung

- 16.12.1. **Anwendbares Recht.** Der Partnervertrag unterliegt dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten anwendbaren Recht, wie dort festgelegt, ohne Bezugnahme auf Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet auf den Partnervertrag keine Anwendung. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Partnervertrag ergeben, werden wie in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Wenn die vertragsschließende Siemens-Gesellschaft ansässig ist in:	gilt das:	Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Partnervertrag ergeben,:
einem Land in Nord- oder Südamerika, außer Brasilien,	Recht des Staates Delaware, USA.	unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte des Staates Delaware, USA. Jede Partei unterwirft sich hiermit unwiderruflich der persönlichen Zuständigkeit der zuständigen Gerichte des Staates Delaware für sämtliche derartigen Streitigkeiten.
Brasilien,	Recht von Brasilien.	unterliegen der Zuständigkeit und dem Gerichtsstand des Gerichts in der Stadt, in der die Siemens-Gesellschaft, die den Partnervertrag abschließt, ihren Sitz hat.
einem Land in Asien oder Australien/Ozeanien, außer Japan, Israel und Türkei,	Recht von Singapur.	werden endgültig durch ein bindendes Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("ICC-Schiedsregeln") entschieden. Schiedsort ist Singapur.
Japan,	Recht von Japan.	werden endgültig durch ein bindendes Schiedsverfahren gemäß den ICC-Schiedsregeln entschieden. Schiedsort ist Tokio, Japan.
einem Land, das nicht unter eine der oben genannten Kategorien fällt,	Recht der Schweiz.	werden endgültig durch ein bindendes Schiedsverfahren gemäß den ICC-Schiedsregeln entschieden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz.

16.12.2. **Streitbeilegung.** Unterliegt eine Streitigkeit gemäß der vorstehenden Tabelle einem Schiedsverfahren, werden die Schiedsrichter gemäß den ICC-Schiedsregeln bestellt, die Verfahrenssprache ist Englisch, und Anordnungen zur Vorlage von Dokumenten beschränken sich auf die Dokumente, auf die sich jede Partei in ihrer Stellungnahme ausdrücklich stützt. Nichts in diesem Abschnitt beschränkt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz oder vorsorgliche Maßnahmen zur Wahrung des Status quo bei einem zuständigen Gericht zu beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist und soweit dadurch die Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieses Abschnitts nicht beeinträchtigt wird, dass Siemens nach eigenem Ermessen berechtigt ist, Klage vor den Gerichten derjenigen Gerichtsbarkeit(en) zu erheben, in denen Lieferungen und Leistungen oder Dienstleistungen genutzt werden, oder in denen der Partner seinen Geschäftssitz hat, und zwar,

- zur Durchsetzung seiner Rechte an Geistigem Eigentum oder
- zur Geltendmachung fälliger Zahlungsansprüche für Lieferungen und Leistungen oder Dienstleistungen.

Definitionen

Abschlussdokument (Execution Form)	bezeichnet das Dokument, das die Partnerbeziehung, die Rechte und Pflichten der Parteien sowie deren Zusammenarbeit beschreibt.
Autorisierter Partner	bezeichnet entweder ein Autorisiertes Unternehmen oder einen Zertifizierten Partner mit einer Berechtigung zum Wiederverkauf.
Autorisiertes Unternehmen (Authorized Company)	bezeichnet eine Partei, die von Siemens als Teilnehmer auf Einsteigerniveau zu einem Partner Programm zugelassen wurde.

Berechtigung zum Wiederverkauf	Bezeichnet die Berechtigung des Partners bestimmte in einem Bezugsvertrag oder anderen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Partnervertrag beschriebene Lieferungen und Leistungen zum Wiederverkauf zu beziehen und an Kunden zu vertreiben.
Bezugsvertrag	bezeichnet das Vertragswerk zwischen <ul style="list-style-type: none"> • Siemens und dem Partner oder • einer Autorisierter Partner und dem Partner unter dem der Partner Wiederverkaufsportfolio bezieht (falls zutreffend).
Gebiet	bezeichnet das Land, in dem der Partner ansässig ist, es sei denn anders im Partnervertrag definiert.
Geistiges Eigentum	umfasst sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere: Patente, Gebrauchsmuster, Patentanmeldungen, Prioritätsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Halbleiterschutzrechte, Datenbankrechte, Designrechte sowie sonstige eigentumsrechtlich geschützte Positionen – eingetragen oder nicht eingetragen, gegenwärtig oder künftig. Geistiges Eigentum umfasst auch Erfindungen, Entwicklungen, Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Prozesse, Software (inkl. Quell- und Objektcode), technische Daten, Entwicklungstools und Verfahren
Joint Controller Agreement	bezeichnet die Bedingungen, die gelten, wenn Siemens im EWR, UK oder Brasilien ansässig ist und Siemens und der Partner gemeinsam Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wie unter folgendem Link abrufbar: www.siemens.com/ptm-specific-partner-terms .
Kunde	bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die Lieferungen und Leistungen vom Partner im Zusammenhang mit dem Partnervertrag erwirbt.
Lieferungen und Leistungen	bezeichnet die jeweiligen Lieferungen und Leistungen, die Siemens dem Markt zur Verfügung stellt. Diese können jegliche Siemens Software, Cloud-Services, Hardware, Professional Services, Trainingsleistungen oder Kombinationen hiervon, sowie damit verbundene Wartungs- und Unterstützungs-Leistungen und Benutzerdokumentation beinhalten.
Partner Emblem	bezeichnet das von Siemens schriftlich autorisierte Emblem für die Nutzung durch den Partner.
Partner Emblem Bedingungen	bezeichnet die Bedingungen für die Nutzung des in dem entsprechenden Abschnitt dieser Partner Basis Bedingungen vereinbarten Partner Emblems, abrufbar unter: www.siemens.com/ptm-specific-partner-terms .
Partner Programm	bezeichnet ein spezifisches Siemens Partner Programm, wie in einer Programm Anlage beschrieben.
Partner Richtlinien	bezeichnet die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Richtlinien, die Siemens im Siemens Partner System veröffentlicht oder dem Partner schriftlich mitteilt.
Partner Zielvereinbarung ("PZV")	bezeichnet ein jährlich durch die Parteien aktualisiertes Dokument, das die kaufmännischen Eckpunkte der Partnerschaft für die relevanten Partner Programme enthält (auch Business Plan oder ähnlich genannt).
Programm Anlage (Program Exhibit)	bezeichnet die im Abschlussdokument benannte Anlage, die den Umfang eines spezifischen Partner Programms definiert.
Siemens Partner System	bezeichnet die Online-Portale oder Webseiten, die Siemens dem Partner gelegentlich zur Verfügung stellt, einschließlich Sales Portal, Informationen zu den Lieferungen und Leistungen, Marketingmaterialien, Trainingsmaterialien, bestimmte Siemens-Systeme oder -Tools und Partner Richtlinien.
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet jede juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar: <ul style="list-style-type: none"> • von einer Partei kontrolliert wird, • eine Partei kontrolliert oder • von einer juristischen Person kontrolliert wird, die wiederum eine Partei kontrolliert.
Vertrauliche Informationen	bezeichnet alle Informationen, die eine Partei oder eine ihrer Verbundenen Unternehmen der anderen Partei im Rahmen des Partnervertrags offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet oder üblicherweise im ordentlichen Geschäftsverkehr vertraulich behandelt werden. Siemens Vertrauliche Informationen umfassen u. a. die Bedingungen des Partnervertrags, Siemens Geistiges Eigentum, Informationen zu Lieferungen und Leistungen, Informationen im Siemens Partner System sowie Informationen, die der Partner aus dem Benchmarking von Lieferungen und Leistungen ableitet.

Wiederverkaufsportfolio	bezeichnet Lieferungen und Leistungen, für die der Partner eine Berechtigung zum Wiederverkauf besitzt.
Wirksamkeitsdatum	bezeichnet das Datum der letzten Unterschrift eines Abschlussdokuments oder eines vergleichbaren von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments zur Begründung oder Änderung des Partnervertrags.
Zertifizierter Partner (Certified Partner)	bezeichnet ein Zugelassenes Unternehmen, das die erforderlichen Voraussetzungen für ein Partner Programm gemäß den anwendbaren Partner Richtlinien erfüllt und von Siemens bestätigt wurde. Zertifizierte Partner können als Silver-, Gold- oder Platinum-Partner klassifiziert werden.